

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N 300.

Sonntag den 27. October.

1850.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung der militärflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift der Gesetze über Erfüllung der Militärflicht vom 1. August 1846 und vom 9. November 1848 werden alle im Königreiche Sachsen militärflichtigen,

im Jahre 1830

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigkeit sich anzumelden haben, einschließlich der unter Gerichtsbarkeit des Königlichen Kreisamts allhier Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldungstermine

Freitag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte allhier sich gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75. ff. des zuerst angeführten Gesetzes werde verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtschein, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehö- rigen durch Kaufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dassern übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militärflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Sonnabend den 2. November d. J.

in derselben Maße, wie vorgedacht, bei uns anzumelden.

Leipzig den 24. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch. Iphofen.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei den Recrutirungen vom Jahre 1848 und 1849 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegsministerii vom 22. Mai vor. J. (Gesetz- und Verordnungs- blatt v. J. 1849. S. 101.) werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1848 oder 1849 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit dieselben sich zur Zeit hier aufhalten, andurch aufgefordert, im Anmeldungstermine

Freitag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte, unter Vorweisung ihrer Geburts- oder Gestellscheine, zur Auf- zeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig den 24. October 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch. Iphofen.

## Landtagsverhandlungen.

Sechzehnzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 25. October.

In der heutigen Sitzung wurde der von der Ritterschaft des Leipziger Kreises zum Abgeordneten gewählte Major v. Carlowitz auf Falkenhayn in die Kammer eingeführt und verpflichtet. Die Registratur enthält unter Anderem den Bericht der ersten Deputation über den Preßgesetzentwurf, sowie eine Mittheilung des Gesamtministeriums, die Entlassung des ständischen Archivars Dr. Herz betreffend, welcher bekanntlich in Folge einer Beteiligung an dem Maiaufstande v. J. zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, nachher aber zu zehnjährigem Landes- gesangnis begnadigt worden ist. Bei sofortiger Berathung beschloß die Kammer, unter Bezugnahme auf §. 22 des Staatsdienstgesetzes die Entlassung des Dr. Herz zu genehmigen.

Auf der Tagesordnung befand sich der Bericht der zweiten Deputation (Referent Bürgermeister Starke) über die Erwerbung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn durch den Staat. Die Deputation verkennt zwar nicht, daß derselben nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen, allein sie hält diese doch nicht für so wichtig, daß von ihnen die Entscheidung der vorliegenden Frage abhängig gemacht werden dürfe und deshalb kann sie nicht umhin,

der Kammer anzurathen, allenthalben den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, mithin die Genehmigung des Seiten der Staatsregierung mit der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrags auszusprechen.

Die heutige Debatte über diesen Gegenstand war, wie sich erwartet ließ, eine sehr lebhafte. Die Opposition bildeten Regierungsrath v. Behmen, Kammerherr v. Friesen, Herr v. Schönberg-Purschenstein und Graf v. Solms-Wildenfels. Die beiden Ersteren entwickelten in längeren Vorträgen ihre dem Deputationsgutachten entgegenlaufenden Ansichten lediglich unter finanziellem Gesichtspunkte. Herr v. Behmen, welcher überhaupt gegen jede Uebernahme von Privateisenbahnen durch den Staat ist, macht auf die Consequenzen aufmerksam, zu welchen die Uebernahme der Chemnitz-Riesaer Bahn führen müsse; er berechnet, daß die Staatschuld durch die dadurch noch nothwendig werdenden Eisenbahnwerbungen zu „der schwindelnden Höhe von 65 Millionen werde hinaufgeschraubt“ werden und daß damit den Steuerpflichtigen ein Mehrerforderguß von jährlich 960,000 Thlr. angesonnen würde. Diese Last dürfe man dem Lande nicht aufzubürden. Kammerherr v. Friesen meint, daß die Stände nicht verbunden wären, die Fehler gut zu machen, welche die Staatsregierung in dieser Angelegenheit begangen habe. Was die Beschlüsse der letzten Kammern anlange, so wisse er nicht, ob die